



Presse-Information

Nr. 58/2003

Montabaur, 10 . 12 .2003

- **Kündigung - kurze Terminabsprache - sofort beim Arbeitsamt melden**
-
- **Betriebe müssen in Kündigung darauf hinweisen**

Seit 1. Juli müssen sich entlassene Arbeitnehmer unverzüglich nach der Kündigung beim Arbeitsamt persönlich melden. Also darf man nicht mehr die Kündigungsfrist abwarten. Den Arbeitgebern obliegt es, ihre Mitarbeiter darauf hinzuweisen und auch den sofortigen Gang zum Amt zu ermöglichen. Das führt besonders jetzt bei Saisonkündigungen zu einem starken Andrang am späten Donnerstagnachmittag, so die Pressestelle des Arbeitsamtes. Um für diese 1. Arbeitsuchendmeldung bessere Bedingungen zu erzielen, empfehlen wir eine kurze Terminvereinbarung oder auch an den frühen Vormittagen zum Arbeitsamt zu kommen (ab 7.45 Uhr geöffnet). Der Besuch beim Arbeitsamt hat **unmittelbar** nach Kenntnis von der Kündigung zu erfolgen. **Dazu** ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung mit dem Arbeitsamt sinnvoll, um Wartezeiten zu minimieren. Aber Achtung: Der Telefonanruf ersetzt nicht die persönliche Meldung.

Immer wieder fragen uns die Betriebe, wie sie ihre Mitarbeiter informieren sollen und welcher Hinweis bei der Kündigung zu geben ist, so das Arbeitsamt. Dazu empfehlen wir folgende Formulierungshilfe für die Information des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB III):

1. Bei Kündigung / Aufhebungsvertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt dieser Kündigung / Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

2. Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis im Vertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Abweichend hiervon besteht dann keine Meldepflicht, wenn dieses Arbeitsverhältnis lediglich für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen geschlossen ist.

Weitere Info´s gibt´s im Internet www.arbeitsagentur.de.